Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
38/2005	11.03.2005	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☐	Fachausschuss	
☒	Fachausschuss	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)	16.03.2005
☒	Kreisausschuss	05.04.2005
☒	Kreistag	13.04.2005

Inhalt:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Hauptsatzung) gemäß Anlage.

zuständiges Amt:

Büro d. Landrates	Frank Piwodda Büroleiter	---------- Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

	Name	Unterschrift
1. Beigeordneter	Reinhold Klaus	
2. Beigeordnete	Marita Rudick	
Dezernent III	Alexander Kraus	
Juristin LR	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
KBSA	16.03.2005						
Kreisausschuss	05.04.2005						
Kreistag	13.04.2005						

Begründung:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 25.11.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2004 soll erneut geringfügig geändert werden, um die Regelungen des § 14 zur Bildung weiterer Ausschüsse des Kreistages zu erweitern und die rechtliche Grundlage für die Bildung eines zeitweiligen Unterausschusses zum KBSA zu schaffen.

Die derzeit gemäß § 14 Hauptsatzung in Verbindung mit § 27 Geschäftordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) geltenden Regelungen sind abschließend und lassen die Bildung eines zeitweiligen Unterausschusses zum KBSA nicht zu.

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung – Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I/93 S.398, 433), geändert durch: Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I/94 S.34), Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294, 298) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende 2. Änderungssatzung - Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 25.11.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 11 vom 1. Dezember 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) vom 18.03.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 3 vom 20. April 2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 14 Absatz 1 wird ein 2. Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

> „Der Kreistag bildet einen zeitweiligen Unterausschuss zum KBSA. Personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse legt der Kreistag durch Beschluss fest. Absatz 2 Satz 1 findet insofern für die Bildung des zeitweiligen Unterausschusses zum KBSA keine Anwendung."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den ...

Klemens Schmitz
Landrat

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Prenzlau, den 06.04.2005
Tel.: 70-1007

Drucksachenänderung

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung) (Beschlussvorlage **DS-Nr.: 38/2005**)

Auf Grund der Anregung des Abgeordneten Herrn Waldow, CDU-Fraktion, in der Sitzung des Kultur, Bildungs- und Sozialausschusses (KBSA) am 16.03.05 wird Artikel 1 des Entwurfes der 2. Änderungssatzung – Hauptsatzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„Artikel 1

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

> „Der Kreistag kann zeitweilige Unterausschüsse bilden. Personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse legt der Kreistag durch Beschluss fest. Absatz 2 Satz 1 findet insofern für die Bildung des zeitweiligen Unterausschusses zum KBSA keine Anwendung."

Klemens Schmitz

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Prenzlau, den 13.04.2005
Tel.: 70-1007

2. Drucksachenänderung

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung) (Beschlussvorlage **DS-Nr.: 38/2005**)

Mit der Drucksachenänderung vom 06.04.05 wurde der Artikel 1 des Entwurfes der 2. Änderungssatzung – Hauptsatzung auf Grund der Anregung des Abgeordneten Herrn Waldow, CDU-Fraktion, in der Sitzung des Kultur, Bildungs- und Sozialausschusses (KBSA) am 16.03.05 geändert. Da diese Änderung eine allgemeine Regelung zur Bildung zusätzlicher Unterausschüsse darstellen soll, muss auch der letzte Satz des Artikel 1 entsprechend angepasst werden und darf sich nicht nur auf den Sonderfall eines zeitweiligen Unterausschusses zum KBSA beziehen.

Die neue Fassung des Artikel 1 des Entwurfes der 2. Änderungssatzung – Hauptsatzung lautet somit:

„Artikel 1

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

> „Der Kreistag kann zeitweilige Unterausschüsse bilden. Personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse legt der Kreistag durch Beschluss fest. Absatz 2 Satz 1 findet insofern für die Bildung zeitweiliger Unterausschüsse keine Anwendung."

Klemens Schmitz